

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1058. Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (Vernehmlassung)

Der Bundesrat hat am 18. Juni 2021 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM; SR 414.513) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 25. September 2020 haben die eidgenössischen Räte die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BBl 2020 7841, SR 414.51) beschlossen. Darauf folgt nun die Totalrevision der VIZBM. Der Entwurf präzisiert die subventionsrechtlichen Bestimmungen betreffend die vom Gesetz vorgesehenen Beiträge.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an claudia.lippuner@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 haben Sie uns eingeladen, uns zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM, SR 414.513) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns nach Rücksprache mit der Universität Zürich und den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule wie folgt:

Mit dem neuen Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB, SR 414.51) wird die Grundlage für eine langfristige und nachhaltige Förderpolitik geschaffen. Es ermöglicht insbesondere auch die flexiblere Gestaltung der schon bis anhin bestehenden Förderinstrumente. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 24. April 2019 das neue Gesetz ausdrücklich begrüsst (RRB Nr. 429/2019). Die VIZBM orientiert sich direkt an den Grundsätzen des Gesetzes, weshalb ihr grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir haben folgende Bemerkungen zur Vorlage:

Die Totalrevision des BIZMB sieht neben der Präzisierung der Förderung von Mobilitätsaktivitäten auch die Übertragung von Aufgaben an eine nationale Agentur vor. Wir würden eine zusätzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen Austausch und Mobilität und der nationalen Agentur in der Verordnung begrüssen. Die kantonalen Fachstellen und ihre Austauschverantwortlichen sind wichtige Partner. Sie stellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicher. Von einem Partnerstatus mit der nationalen Agentur könnten die kantonalen Fachstellen stark profitieren. Ein solcher verringerte insbesondere den administrativen Aufwand bei Gesuchseingaben. Ausserdem könnte dadurch eine stärkere Vernetzung der Fachstellen untereinander (job shadowing, geteilte Webplattformen), koordiniert durch die nationale Agentur, angestrebt werden. Zurzeit werden beispielsweise Listen von Partnerschulen oder Partnerbetrieben von jeder Fachstelle einzeln gehandhabt. Dies könnte wirksamer gestaltet und koordiniert werden.

Im BIZMB wird sodann der Einsatz von Pauschalbeiträgen erläutert. Wir würden für die Berufsbildung und die Mittelschulen neben Tagespauschalen die Verwendung von Monatspauschalen unterstützen. Gemäss der Vision der schweizerischen Strategie für Austausch und Mobilität sollen insbesondere länger dauernde Mobilitätsaktivitäten gefördert werden. Gerade dadurch können junge Menschen ihre Sprachkenntnisse sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen entwickeln und ihre Perspektive auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Zu folgenden Bestimmungen bleibt ausserdem Folgendes anzumerken:

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a (Anhang Ziff. 1.3)

Die Organisation der internationalen Lernmobilität wird mit einer Pauschale pro Mobilität (Overhead) gefördert. Bei unterschiedlichen Mobilitätsentwicklungen kann damit dieser Overheadbeitrag erheblichen Schwankungen unterliegen. Um die Planungssicherheit der Hochschulen zu verbessern, ist deshalb zu prüfen, ob für die Overheadkosten Sockelbeiträge ausgerichtet werden können, die sich an der Zahl der tatsächlich erfolgten Mobilitäten der jeweils letzten drei bis vier Jahre orientieren.

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 (Anhang Ziff. 2.3)

Die Beitragsarten für die internationale Lernmobilität von Personen orientieren sich an den Beitragsarten und -sätzen von internationalen Bildungsprogrammen wie z. B. Erasmus+, unabhängig vom Assoziierungsstatus der Schweiz. Den neuesten Entwicklungen des Erasmus+-Programms ist deshalb mit einer Anpassung in Ziff. 2.3 des Anhangs Rechnung zu tragen: Zum einen ist eine neue Personalkategorie «Doktorierende» aufzuführen. Zum anderen ist das neue Programmformat «kurze Aufenthalte von 5–30 Tagen», allenfalls in Kombination mit der virtuellen Variante «blended mobilities», zu erwähnen.

Nachhaltigkeit ist bei Erasmus+ ein Fokusthema. Das Swiss-European Mobility Programme nimmt dieses auf und setzt z. B. finanzielle Anreize für nachhaltiges Reisen. Dieser Aspekt wird bei der Berechnung der Pauschale für Studierende nicht beachtet, zumal für diese die Regelung für Reisekostenzuschüsse gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nicht gilt. Das dazu im Erläuternden Bericht gewählte Beispiel («Kauf eines Zugtickets») erscheint nicht realitätsnah. Es ist deshalb zu prüfen, wie im Rahmen der Festlegung der Pauschale gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 nachhaltiges Reisen berücksichtigt werden kann.

Zu Art. II Abs. 2 und 3

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist auch hier zu prüfen, wie nachhaltiges Reisen verbindlicher gefördert werden kann. Denkbar ist eine Regelung, wonach Flugreisen nicht entschädigt werden, wenn die Reisezeit weniger als acht Stunden beträgt und ein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht (Abs. 3).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli